

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>90/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.6
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 07.07.2023 in Holzhausen/H. bei 60 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 5.2. Antrag an die EKHN-Synode zur Novellierung §4 Abs. 2 KGWO bzgl. Mitarbeitenden in gemeindeübergreifenden Trägerschaften

Antrag:

Die Synode der EKHN möge beschließen, dass Mitarbeitende in gemeindeübergreifenden Trägerschaften, die mehr als geringfügig bei einem anderen kirchlichen Träger beschäftigt sind, in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Sollte im Einzelfall in Kirchenvorstandssitzungen eine persönliche Befangenheit vorliegen, wären diese kirchlichen Mitarbeitenden von einer Beratung und Beschlussfassung gemäß § 37 KGO ausgeschlossen.

-mehrheitlich bei acht Enthaltungen und zwei Gegenstimmen-

Begründung:

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 KGWO bedeutet aktuell, dass Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen, die in einem Umfang von mehr als einer geringfügigen Beschäftigung in der entsprechenden Kirchengemeinde tätig sind, dort nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden können.

Beispiel: Mitarbeitende einer KiTa in Dekanatsträgerschaft dürfen nicht in der Kirchengemeinde kandidieren, wenn sie in der KiTa vor Ort beschäftigt sind.

Im Zuge zunehmender gemeindeübergreifender Trägerschaften z.B. für gemeinsame Gemeindebüros, KiTa, Kirchenmusik, Diakoniestationen werden auf diese Weise viele engagierte Menschen von einer Kandidatur ausgeschlossen, unabhängig davon ob der Träger ein Dekanat oder eine Kirchengemeinde ist.

Da es bereits bei der letzten KV-Wahl herausfordernd war, ausreichend Kandidat*innen zu finden, wäre es gut, wenn die Kandidatur dieser engagierten Mitarbeitenden für den Kirchenvorstand möglich ist. In Einzelfällen greift § 37 Abs. 1 KGO.



Datum: 17.07.2023

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:					
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit	
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten			☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung			☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung			☐	☐	
Bauausschuss			☐	☐	
Benennungsausschuss			☐	☐	
Finanzausschuss			☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐	
Rechtsausschuss			☐	☐	
Theologischer Ausschuss			☐	☐	
Verwaltungsausschuss			☐	☐	
Kirchenleitung				☐	
Kirchensynodalvorstand				☐	
			Unterschrift:		

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalfürs
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 20. JULI 2023
P. J. J.